



**Regionalplan
Köln**



Bezirksregierung
Köln

NRW.



Herausgeber:

Bezirksregierung Köln
– Bezirksplanungsbehörde –
Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln
Tel.: 0221/147-2351
Fax: 0221/147-2905
e-mail: gep@bezreg-koeln.nrw.de
Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Copyright

Layout, Texte und Karteninhalte:
Bezirksregierung Köln

Kartengrundlagen:
Topografische Karten, Land NRW

11. Mai 2009

8. Planänderung

Stand: Mai 2009

Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Kreuzau-Stockheim (Konversion eines Munitionsdepots)

Inhalt

1. Einführung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen wurde mit Erlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.01.2003 genehmigt. Die Genehmigung wurde am 10.06.2003 (GV.NRW Nr. 26, 2003, S. 301) bekannt gemacht.

Die 8. Planänderung umfasst:

- räumlich: - die Gemeinde Kreuzau, Ortsteil Stockheim
- sachlich: - die Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im Bereich des ehemaligen Munitionsdepots Kreuzau-Stockheim, die Reduzierung des ASB Kreuzau-Stockheim, die Neudarstellung von Wald und eines Bereiches zum Schutz der Natur (BSN) DN-39.

Der Regionalrat beschloss die Einleitung des Regionalplanänderungsverfahrens in seiner 10. Sitzung am 15. Juni 2007.

Die Fristen, innerhalb der sowohl die Öffentlichkeit als auch die zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen Bedenken und Anregungen zu der Regionalplanänderung vortragen konnten, endeten im September 2007.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

Die 8. Planänderung wurde vom Regionalrat des Regierungsbezirks Köln in seiner 14. Sitzung am 19. September 2008 in der Fassung des Erörterungstermins (Stand: März 2008) aufgestellt und der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Die Planänderung ist inzwischen genehmigt (Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Mai 2009, Az.: 322 – 30.16.02.08) und im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (GV.NRW, Nr. 16 vom 30.07.2009, S. 343) bekannt gemacht.

2. Planbegründung

Zielsetzung der Regionalplanänderung ist die Konversion des ehemaligen Munitionsdepots Kreuzau-Stockheim. Das ca. 120 ha große Gelände des Munitionsdepots wurde früher von den belgischen Streitkräften genutzt und 2003 vom Bund an die Firma Strabag verkauft. Das Gelände ist überwiegend bewaldet und zur Sicherung, wegen der auf dem Gelände vorhandenen militärischen Altlasten, eingezäunt und für die Allgemeinheit nicht zugänglich.

Die Gemeinde Kreuzau und der Eigentümer des Munitionsdepots, die Firma Strabag, haben gemeinsam ein Konzept entwickelt, mit dem eine Sanierung der militärischen Altlasten und eine Öffnung des Waldgeländes realisiert werden können. Die Gemeinde beabsichtigt hierfür, in einem an die Ortschaft Stockheim angrenzenden Bereich des Munitionsdepots eine ca. 10 ha große Baufläche auszuweisen. Diese Baufläche soll den zukünftigen Wohnbauflächenbedarf der Ortschaft Stockheim decken und überwiegend privatwirtschaftlich von der Firma Strabag entwickelt werden. Die Firma Strabag verpflichtet sich im Gegenzug, die militärischen Altlasten in dem Munitionsdepot zu beseitigen. Diese Sanierungsverpflichtung beinhaltet die Entsorgung von ca. 180 asbestbelasteten Munitionsdepot-Häuschen, die in dem Gesamtgelände des Munitionsdepots verteilt sind. Nach Beseitigung der Altlasten soll das Munitionsdepotgelände wieder der Allgemeinheit geöffnet werden.

Da das Gelände des Munitionsdepots und damit insbesondere auch die von der Gemeinde Kreuzau für eine zukünftige Bebauung vorgesehene Fläche im Regionalplan als Waldbereich dargestellt sind, erfordert eine Umsetzung der gemeindlichen Planung eine Änderung des Regionalplans. Die Gemeinde Kreuzau hat daher angeregt, im Regionalplan den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) Stockheim um eine ca. 10 ha große Fläche im Bereich des ehemaligen Munitionsdepots zu erweitern. Im Hinblick auf eine bedarfsgerechte siedlungsräumliche Entwicklung der Ortschaft soll im Gegenzug eine mindestens flächengleiche Reduzierung der bisherigen ASB-Darstellung von Stockheim erfolgen. Hierfür sollen eine am nordöstlichen Ortsrand liegende, ca. 8 ha große Fläche und eine am südwestlichen Ortsrand liegende, ca. 5 ha große Fläche im Regionalplan zukünftig als Freiraum anstelle von ASB dargestellt werden. Die südwestliche Fläche soll dabei wegen ihrer ökologischen Bedeutung in den angrenzenden Bereich zum Schutz der Natur und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) einbezogen werden.

Als funktionaler Ausgleich für die Inanspruchnahme von Waldflächen sollen im Rahmen dieses Gesamtkonzeptes auch verschiedene Neuaufforstungen in einer Größe von insgesamt 15 ha vorgesehen werden. Die aufzuforstenden Flächen sollen dabei – soweit erforderlich und soweit sie regionalplanerisch relevante Größenordnungen erreichen – im Regionalplan zusätzlich als Waldbereich dargestellt werden.

Aufgrund der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens sollen zudem die als Freiraum bzw. Waldbereich verbleibenden Flächen des ehemaligen Munitionsdepots neu als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) im Regionalplan dargestellt werden. Mit dieser Darstellung wird der von den Beteiligten besonders hervorgehobenen Bedeutung dieser Flächen für den Biotopverbund und deren naturschutzfachlichem Entwicklungspotenzial Rechnung getragen.

3. Zusammenfassende Umwelterklärung

Zu der Regionalplanänderung ist ein Umweltbericht erarbeitet worden. In dem Umweltbericht werden die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der Planänderung auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planalternativen ermittelt, beschrieben und bewertet.

Um den Untersuchungsumfang der Umweltprüfung und den Detaillierungsgrad des Umweltberichts festzulegen, ist zunächst auf der Basis einer von der BPB erarbeiteten Unterlage ein Scoping durchgeführt worden. Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 3 LPLG NRW wurden von acht Behörden und Stellen Anregungen vorgetragen. Dabei wurde insbesondere eine vertiefende Auseinandersetzung mit Artenschutzaspekten thematisiert. Weiterhin wurde angeregt, im Umweltbericht die ökologische Bedeutung der aufzuforstenden Flächen darzustellen und auch die geplante Öffnung des Munitionsdepots für die Naherholungsnutzung mit in die Betrachtung einzubeziehen. Weitere Anregungen betreffen die Themenkomplexe Boden- und Wasserschutz.

Die im Scoping eingegangenen Anregungen hat die BPB – soweit regionalplanerisch relevant – berücksichtigt und auf dieser Basis den Umweltbericht, der dem Regionalrat bei seinem Erarbeitungsbeschluss im Juni 2007 vorlag, erstellt. Der Umweltbericht kommt zu folgendem Ergebnis:

Das Vorhaben der Gemeinde Kreuzau nimmt Waldflächen in Anspruch, die insbesondere Funktionen für den Biotopverbund, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und als Sichtschutz-, Klima- und Immissionsschutzwald erfüllen. Flächen, die eine aus regionalplanerischer Sicht herausragende ökologische Bedeutung aufweisen, sind von der Planung nicht betroffen. Der Planung rechtlich entgegenstehende Umweltbelange sind nicht erkennbar.

Nach den von der Gemeinde vorgelegten Unterlagen sind neben den geplanten Ersatzwaldflächen und den das Munitionsdepot betreffenden Rückbau- und Sanierungsmaßnahmen zusätzliche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die insbesondere auch der Erhaltung und Entwicklung des landschaftlichen und biotopspezifischen Wertes der verbleibenden Waldflächen dienen. Die Kompensation der zu erwartenden Eingriffe erscheint, soweit dies auf dieser Planungsebene absehbar ist, grundsätzlich möglich. Auf der nachfolgenden Planungsebene müssen die im Rahmen der Regionalplanänderung beschriebenen Umweltauswirkungen durch weitere Untersuchungen vertiefend betrachtet werden und auf dieser Basis die erforderlichen Maßnahmen konkretisiert werden.

Die Überwachung der prognostizierten Umweltauswirkungen und der

planerischen Ziele erfolgt auf regionalplanerischer Ebene im Rahmen der Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 32 LPlG NRW.

4. Gegenüberstellung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen mit der genehmigten und bekannt gemachten 8. Planänderung

4.1 Änderung der textlichen Darstellung

Für den Text des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen ergibt sich keine Änderung.

4.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung

Die Änderung der zeichnerischen Darstellung ist unter dem Punkt `Zeichnerische Darstellung` wiedergegeben.

Für die Erläuterungskarte ergibt sich keine Änderung.



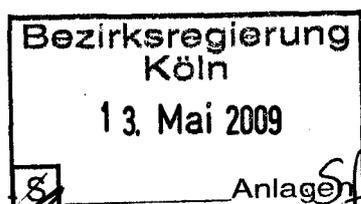
Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

11. Mai 2009
Seite 1 von 2

Regionalrat des
Regierungsbezirks Köln

über die

Bezirksregierung Köln
- Bezirksplanungsbehörde
Zeughausstr. 2 - 10



50667 Köln

Aktenzeichen:
- 322 – 30.16.02.08
bei Antwort bitte angeben

Heike Jaehrling
heike.jaehrling@mwme.nrw.de
Telefon 0211 837-4131
Telefax 0211 837-4206

**8. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Aachen, im Gebiet der Gemeinde Kreuzau;**
Neudarstellung und Rücknahmen im ASB Kreuzau-Stockheim,
Neudarstellung BSN Nr. DN-39

Genehmigung gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz

Bericht der Bezirksregierung Köln vom 17.10.2008; Az.:32/61.6.2-
2.12.8

Mit Bericht vom 17. Oktober 2008 hat die Bezirksregierung Köln die vom Regionalrat am 19. September 2008 aufgestellte oben genannte Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen im Gebiet der Gemeinde Kreuzau zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. Seite 430) genehmige ich im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien (Ministerium für Bauen und Verkehr und Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) oben genannte Änderung des Regionalplanes.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mwme.nrw.de
www.wirtschaft.nrw.de

Call NRW 01803 100 110
Bürger- und ServiceCenter
9 ct/min aus dem Dt. Festnetz

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und
Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen werde ich nach
Übersendung eines Exemplars zur Auslegung veranlassen.

Seite 2 von 2

Im Auftrag


Michael Gaedtke